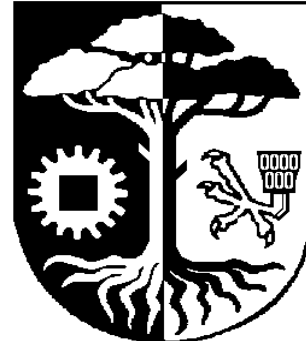


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



18. Jahrgang

10. Februar 2009

Nr.: 05

Seite 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 17.02.2009	2
2. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 18.02.2009	2
3. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 19.02.2009	3
4. Bekanntmachung zum Übergang eines Sitzes gemäß § 60 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes	4
5. Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming	4
6. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf 08 am 01.03.2009	6

### Bekanntmachung

Am 17.02.2009 findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nächste Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Sachbericht über die Arbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaft Ludwigsfelde e. V.  
Berichtersteller: Herr S. Schreiber  
Landeskirchliche Gemeinschaft Ludwigsfelde e. V.
- 3.0. Informationen zum Programm des Ludwigsfelder Kulturhauses im Jahr 2009  
Verantwortlich: Frau Grabe und Frau Hocke  
Bereich Kulturhaus und Sport
- 4.0. Berichterstattung über die Arbeit des Sozialen Dienstes in der Stadt Ludwigsfelde  
Berichterstellerin: Frau Petra Herbst  
Bereich Sozialer Dienst
- 5.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 6.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Am 18.02.2009 findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nächste Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Vorstellung und Beratung über die zusätzlichen Baumaßnahmen aus dem kommunalen Konjunkturprogramm des Konjunkturpaketes II  
Berichtersteller: Torsten Klaehn, Leiter des Fachbereiches Bauen und Infrastruktur der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Am 19.02.2009 findet um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die nächste Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Vorstellung und Beratung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK), insbesondere zum Beteiligungsverfahren, zum Leitbild der Stadt, zu den Handlungsstrategien und Maßnahmen sowie Schlüsselmaßnahmen
- 3.0. Beratung von Vorlagen
  - 3.1. Vorlage Nr. 1.019 - Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde
  - 3.2. Vorlage Nr. 1.020 - Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ludwigsfelde (Einwohnerbeteiligungssatzung)
  - 3.3. Vorlage Nr. 1.024 - Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Ludwigsfelde im Jahr 2009
  - 3.4. Vorlage Nr. 1.018 - Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtwehrführer) und seiner zwei Stellvertreter
  - 3.5. Vorlage Nr. 1.017 - Beteiligung der Stadt Ludwigsfelde an einer Ausschreibung des Landes Brandenburg zur Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 20/40) für die Ortswehr Löwenbruch im Jahr 2010
  - 3.6. Vorlage Nr. 1.015 - Produktplan und Budgetierungsregeln
  - 3.7. Vorlage Nr. 1.025 - 1. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde (Parkgebührenordnung).
- 4.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 5.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

zum Übergang des Sitzes gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.198) in der jeweils geltenden Fassung

Der Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde,

Herr Thomas Völkel,  
NPD – Nationaldemokratische Partei Deutschlands,

hat auf sein Mandat verzichtet und somit gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 des BbgKWahlG seinen Sitz verloren. Damit ist dieser Sitz auf die Ersatzperson,

Herr Ronny Kempe,  
NPD – Nationaldemokratische Partei Deutschlands,

übergegangen.

Ludwigsfelde, 09.02.2009

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung von Dritten

### Bekanntmachung

Das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz erlässt als zuständige Behörde folgende

#### **Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming**

#### **Impfung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-8) vom 6. Februar 2009**

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (Bluetongue) wird bei allen Rindern, Schafen und Ziegen ab einem Alter von drei Monaten (ab 91. Lebenstag) für den gesamten Landkreis Teltow-Fläming angewiesen. Für die einzelnen Tierarten gilt:

#### **1. Rinder:**

- a) Grundimmunisierung (zweimal im Abstand von 21 – 29 Tagen) der Rinder ab dem 91. Lebenstag.
- b) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Rinder.
- c) Es wird der Impfstoff der Firma Fort Dodge (ZULVAC 8 Bovis) verwendet.

#### **2. Schafe:**

- d) Grundimmunisierung der Schafe (einmalig ab dem 91. Lebenstag).
- e) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Schafe.
- f) Es wird der Impfstoff CZV (Bluevac-8) verwendet.

### 3. Ziegen

- g) Grundimmunisierung (zweimal im Abstand von 21 – 29 Tagen) der Ziegen ab dem 91. Lebenstag.
- h) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Ziegen.
- i) Es wird der Impfstoff CZV (Bluevac-8) verwendet.

**Die jährliche Wiederholungsimpfung der impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen ist bis spätestens 31. Mai 2009 durchzuführen.**

- 4. Für Gehegewild (Wildwiederkäuer) und Kameliden ab einem Alter von drei Monaten wird die Impfung empfohlen.
- 5. Die zur Impfung angewiesenen Tierhalter von empfänglichen Tieren:
  - a. haben dem niedergelassenen und von unserem Amt beauftragten Tierarzt die notwendige Hilfe zu leisten;
  - b. sind für die Durchführung und Dokumentation der Impfung verantwortlich;
  - c. haben spätestens 1 Woche nach der Impfung den von Ihnen und dem Impftierarzt ausgefüllten und unterschriebenen Leistungsbescheid **und** die Impfliste (Bestandsregister aus HIT bei Rinderhaltern) unserem Amt (Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Verbraucherschutz, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde) zuzusenden. **Die geimpften bzw. nicht geimpften Tiere sind eindeutig auf der Impfliste zu kennzeichnen!**
- 6. Alle Tierhalter von empfänglichen Tieren (Wiederkäuer - Rinder, Schafe, Ziegen, Gehegewild und Kameliden) des Landkreises Teltow-Fläming, die ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, haben diese Anzeige unverzüglich unter Angabe des Standortes beim Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Tel.: 03371 - 608 2215 oder 3807, Fax: 03371- 608 9040 nachzuholen.

#### **Begründung:**

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat. Durch die Impfung soll dieser auch für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Gnitzenaktivität (im Spätsommer bis Frühherbst) einen belastbaren Impfschutz aufweisen.

Die vorgegebenen Zeitintervalle zwischen der 1. und 2. Impfung von 21 bis 29 Tagen sind zwingend einzuhalten, da die Tiere ansonsten nicht als grundimmunisiert gelten. Es kann zu Einschränkungen beim Viehhandel kommen.

Die angeordneten Impfungen sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Abwicklung der Impfung unerlässlich.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes i.V.m. § 5 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 76 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG hat die Anfechtung einer Anordnung zur Impfung von Tieren keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 20. August 2008 aufgehoben.

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905)
- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260 in der zurzeit gültigen Fassung)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSGBbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S.14)
- Verordnung gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Der Widerspruch gegen die Maßnahmen hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gez. Dr. Neuling  
Amtstierärztin

**Bekanntmachung**

Am 01.03.2009 findet um 15.00 Uhr die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf 08 im Mehrzweckgebäude der Feuerwehr Ahrensdorf, Schulstraße 2, statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

**Tagesordnung:**

1. Entwurf des Haushaltsplanes 2009
2. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung
3. Zuschlag bei der Jagdverpachtung

**Anmerkung:**

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

gez. Hans-Joachim Paul  
Jagdvorsteher

**Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde**  
**Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.**